

## Was tun, wenn Ihr Dienstnehmer gepfändet wird?

**Alle Unterlagen vom Gericht zwecks Einkommenspfändung müssen Sie an Ihren Steuerberater weiterleiten.**

**Herr und Frau Österreicher leben auf großem Fuß. Wer kommt heute schon ohne Auto, I-pad und Karibikurlaub aus? Oft wachsen ihnen dann die privaten Schulden über den Kopf. Wie kommen in diesem Fall nun die Banken, die den teuren Spaß finanziert haben, zu ihrem Geld? Sie pfänden einfach das Gehalt ihres Schuldners. So wurden im Jahr 2009 rund 718.000 Lohnpfändungen durchgeführt, das sind 3.265 Anträge pro Arbeitstag!**

Sollte auch in Ihrer Ordination ein Dienstnehmer von einer Lohnpfändung betroffen sein, dann bedeutet für Sie als Arbeitgeber diese Pfändung einen erheblichen Mehraufwand. Statt dass der betreffende Mitarbeiter Sie durch seine Arbeitsleistung entlastet, wird er in vielen Fällen für Sie zur Belastung, weil für Sie erhebliche Pflichten mit einer Lohn-

pfändung verbunden sind. Sie sind nämlich verpflichtet, eine genaue Rangordnung der anhängigen Exekutionen zu führen, monatlich das Existenzminimum zu errechnen und den pfändbaren Betrag an die Gläubiger zu überweisen.

### Was muss Ihrem Dienstnehmer bleiben?

Der allgemeine Grundbetrag in Höhe von (ab 1. Jänner 2011)

- € 793,- monatlich
- € 185,- wöchentlich oder
- € 26,- täglich

hat zu verbleiben, wenn der Verpflichtete Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss) erhält.

Der erhöhte allgemeine Grundbetrag (dies ist der um 1/6 erhöhte allgemeine Grundbetrag) i. h. v. (ab 1. Jänner 2011)

- € 925,- monatlich

- € 215,- wöchentlich oder
- € 30,- täglich

hat dem Verpflichteten zu verbleiben, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht (beispielsweise bei Arbeitslosengeld oder Krankengeldbezug).

### Gerichtsdokumente sofort an Ihren Steuerberater

Alle Unterlagen, die Ihnen vom Gericht zum Zweck der Einkommenspfändung zugestellt werden, müssen Sie umgehend an Ihre Lohnverrechner bzw. Ihrem Lohnverrechnungsbetreuer bei Ihrem Steuerberater weiterleiten. Andernfalls haften Sie nämlich für alle Nachteile, die den Gläubigern – also in der Regel den Banken – dadurch erwachsen.

Wichtig ist auch, dass Sie die Unterlagen, die Ihnen von den Banken zugestellt werden und die die Verpfändung dokumentieren, prüfen,



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan*

um sicherzustellen, dass die jeweiligen Urkunden tatsächlich von Ihrem Dienstnehmer unterschrieben wurden.

### Schmerzensgeld

Durch die Verpflichtung zur Berechnung des Existenzminimums entsteht Ihnen ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand. Um einen Teil der Kosten zurückzubekommen, stehen Ihnen zu:

- 2 Prozent von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch € 8,- bei der ersten Zahlung,
- 1 Prozent von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch € 4,- bei den weiteren Zahlungen.

Außerdem stehen Ihnen für die Drittschuldnererklärung als Ersatz € 25,- zu, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht, sonst € 15,-.

Wir von der Medplan stellen sicher, dass jede Lohnpfändung korrekt abgerechnet wird und dass Ihnen die Schulden Ihres Dienstnehmers nicht teuer zu stehen kommen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist  
Prokuristin der Steuer- und  
Unternehmensberatungskanzlei  
MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*